

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

Reglement über die Videoüberwachung

- § 1 Überwachungszweck
- § 2 Allgemeine Voraussetzungen
- § 3 Videoüberwachung durch Private
- § 4 Verhältnismässigkeit
- § 5 Hinweise auf die Videoüberwachung
- § 6 Weitergabe von Videoaufzeichnungen
- § 7 Informationspflicht an Betroffene
- § 8 Aufbewahrung und Vernichtung
- § 9 Zugriff auf die Daten und Datenschutz
- § 10 Inkrafttreten

Reglement über die Videoüberwachung

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf die §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180):

§ 1 Überwachungszweck

¹Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen. Sie erfolgt in Koordination mit der Polizei Basel-Landschaft.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

¹Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen zur Überwachung öffentlichen Grundes.

²Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten, die Aufbewahrungsdauer und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.

³Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallation und weist die Bürgerinnen und Bürger auf ihre Rechte hin. Die Liste wird jährlich amtlich publiziert.

§ 3 Videoüberwachung durch Private

Wird die Videoüberwachung an Private übertragen, ist der Datenschutz gemäss § 13 des basellandschaftlichen Datenschutzgesetzes sicher zu stellen.

§ 4 Verhältnismässigkeit

¹Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig.

²Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 5 Hinweise auf die Videoüberwachung

Die verantwortliche Behörde weist durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, auf die Videoüberwachung hin.

§ 6 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 7 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in § 1 definierte Zweck dies ergeben wird.

§ 8 Aufbewahrung und Vernichtung

Die Videoaufzeichnungen sind so lange aufzubewahren wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten, sofern sie nicht nach § 6 weitergegeben werden.

§ 9 Zugriff auf die Daten und Datenschutz

¹Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen. Er gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.

²Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2008 in Kraft

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 18. Oktober 2007

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Die Versammlungsleiterin:

Gemeindepräsidentin

P. Schmidt

Der Schreiber:

Gemeindevorwarter

G. Heinimann

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 19.12.2007 genehmigt.

Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL, die Vorsteherin: S. Pegoraro